



Die Beauftragte der Bundesregierung
für Migration, Flüchtlinge und Integration
Gleichbehandlungsstelle EU-Arbeitnehmer

Die Familien- versicherung

Gesundheitsversorgung für
Unionsbürgerinnen und Unionsbürger
im Überblick



Bundesarbeitsgemeinschaft



der Freien
Wohlfahrtspflege

Der Zugang zum Gesundheitssystem ist ein wichtiges Thema. In Deutschland gilt grundsätzlich eine Krankenversicherungspflicht. Da es nicht immer leicht ist, sich zurechtzufinden, soll Ihnen eine Reihe von Flyern eine erste Hilfestellung geben:

<https://www.eu-gleichbehandlungsstelle.de/publikationen>

Mehr Informationen zu Gesundheitsversorgung und eine Liste der Clearingstellen für Krankenversicherung finden Sie unter:

<https://www.eu-gleichbehandlungsstelle.de/gesundheit-kv>

Eine Migrationsberatungsstelle in Ihrer Nähe finden Sie hier:

<https://www.eu-gleichbehandlungsstelle.de/beratungsstellensuche>

Was ist eine Familienversicherung?

→ Als Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung können Sie bestimmte Familienangehörige kostenlos in der Familienversicherung mitversichern.

Wie versichere ich meine Familienangehörigen?

- Wenn Sie der Krankenkasse den ausgefüllten Familienfragebogen zurückschicken, entsteht diese Versicherung automatisch. Als Verwandtschaftsnachweis können Geburts- oder Eheurkunden dienen.
- Alle Familienangehörigen erhalten von der Krankenkasse eine eigene elektronische Gesundheitskarte.
- Die Familienversicherung gilt auch für Ihre Angehörigen, die in einem anderen Land der Europäischen Union wohnen oder sich dort aufhalten. Außerhalb der Europäischen Union kann die Familienversicherung nicht genutzt werden.

Wer kann familienversichert sein?

- Ehegattinnen und Ehegatten sowie eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner.



Hinweis: Ehe oder eingetragene Partnerschaft müssen nach deutschem Recht gültig sein.

- Leibliche Kinder, Adoptivkinder, Pflegekinder, Stiefkinder und Enkelkinder. Für Kinder gelten diese Altersbegrenzungen:
 - bis zum 18. Geburtstag immer,
 - bis zum 23. Geburtstag, wenn keine Erwerbstätigkeit vorliegt,
 - bis zum 25. Geburtstag bei Berufsausbildung, Studium oder Freiwilligem Sozialen/Ökologischem

Jahr (gilt nur, wenn darüber keine Pflichtversicherung für die Kinder entsteht),

- ohne Altersbegrenzung, wenn eine Behinderung vorliegt, die schon eintrat als eine Familienversicherung bestand und die Person aufgrund der Behinderung nicht arbeiten kann.

Außerdem zu beachten: Pflegekinder, Stiefkinder und Enkelkinder müssen mit im Haushalt leben, um in die Familienversicherung aufgenommen zu werden.

i

Hinweis: Familienversicherte Angehörige dürfen monatlich max. 455 € verdienen, sonst müssen sie sich selbst versichern.

Was ist, wenn Elternteile privat krankenversichert sind?

Die kostenlose Familienversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung ist für das Kind ausgeschlossen, wenn

- beide Elternteile privat versichert sind **oder**
- wenn ein Elternteil privat versichert ist und mehr verdient als der gesetzlich versicherte Elternteil **und** das Einkommen des privat versicherten Elternteils über der Pflichtversicherungsgrenze (2020: ca. 5.200 € brutto monatlich) liegt. Der Ausschluss gilt nur, wenn die Eltern miteinander verheiratet oder eingetragene Lebenspartner sind und es sich um leibliche Kinder handelt.

i

Hinweis: Der Versicherungsstatus des Kindes ist nicht unveränderbar. Wenn sich die Umstände verschieben (z.B. Höhe des Einkommens verändert sich), kann auch wieder eine kostenlose Familienversicherung in Frage kommen.

Was ist mit Familienangehörigen, die keine EU-Staatsangehörigkeit haben?

Auch sie können grundsätzlich mitversichert werden, wenn sie einen entsprechenden Verwandtschaftsnachweis vorlegen können. Nicht die Staatsangehörigkeit, sondern der Familienbezug zu dem in Deutschland versicherten EU-Staatsangehörigen ist entscheidend. Allerdings können bei der Familienversicherung nur Behandlungen innerhalb der Europäischen Union abgerechnet werden.

i

Hinweis: Wenn es hierzu Schwierigkeiten mit der Krankenkasse gibt, nehmen Sie dazu Kontakt zu einer Clearingstelle für Krankenversicherung auf.



Sind Kinder in einer Berufsausbildung oder in einem Studium familienversichert?

- Machen Ihre Kinder eine betriebliche Berufsausbildung, bei der ein Gehalt gezahlt wird, entsteht eine Pflichtversicherung über den Arbeitgeber. Die Familienversicherung endet dann mit Beginn der Berufsausbildung.
- Eine eigene Studierendenversicherung für Ihre Kinder ist nur zweitrangig: Wenn Ihre Kinder studieren, können sie also bis zum 25. Geburtstag kostenfrei in der Familienversicherung bleiben.



Beispiel: Manuel ist 22 Jahre alt und hat gerade sein Abitur abgeschlossen. Er ist bisher über seine Mutter familienversichert.

Fall 1: Manuel beginnt eine Ausbildung zum Schneider. Manuel wählt eine Krankenkasse. Der Arbeitgeber meldet Manuel dort an. Die Familienversicherung endet mit Ausbildungsbeginn.

Fall 2: Manuel beginnt ein Studium in Modedesign. Er bleibt vorerst familienversichert und wechselt mit 25 Jahren in die studentische Versicherung.

Gibt es die Mitversicherung auch in der privaten Krankenversicherung?

- Ja, aber die private Krankenversicherung ist für Familienangehörige beitragspflichtig.
- Private Krankenkassen sind nicht verpflichtet, Ehegatten und Kinder mit aufzunehmen.



Hinweis: Kinder müssen aufgenommen werden, wenn die Anmeldung bei der privaten Krankenkasse spätestens zwei Monate nach der Geburt erfolgt und ein Elternteil dort versichert ist. Die meisten Privatkassen verlangen dazu, dass ein Elternteil seit mindestens drei Monaten dort versichert ist.

Impressum

Herausgebende

Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e.V. (BAGFW)

Gleichbehandlungsstelle EU-Arbeitnehmer bei der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration

Stand

Oktober 2020

Gestaltung

design.ideal, büro für gestaltung, Erfurt

Bildnachweis

Titel: Maksym Povozniuk/StockAdobe.com



Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages